Gemeinde Schenklengsfeld

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-165/2026	
Federführendes Amt	Bürgermeister
Datum	27.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2026	
Bau- und Planungsausschuss	09.11.2026	
Gemeindevertretung der Gemeinde Schenklengsfeld	12.11.2026	

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 112 " Feuerwehrstützpunkt Schenklengsfeld"- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, den in den Anlagen befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehrstützpunkt Schenklengsfeld“ mit Anregungen und Hinweisen nach ausführlicher Darstellung und Beratung zur Kenntnis zu nehmen und die Abwägungen zu beschließen.

2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) BauGB sowie § 9 (4) BauGB i. V. m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

3. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Schenklengsfeld beabsichtigt ein neues Feuerwehrgerätehaus im Süden des Ortsteils Schenklengsfeld zu errichten. Hiermit verbunden ist auch eine Neuausrichtung der Feuerwehr. Künftig sollen die Ortsteilwehren an einem zentralen Standort in Schenklengsfeld zusammengelegt werden.

Der Neubau des Feuerwehrhauses ist auf einem Grundstück an der Landesstraße nach Unterweisenborn, gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet „Die Aue“ geplant. Von dort aus ist der künftige gemeinsame Feuerwehrbezirk innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist gut erreichbar. Die verkehrliche Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist über einen Anschluss an die L 3171 vorgesehen.

Die Planung berücksichtigt den heutigen Bedarf einer modernen Feuerwache, die den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der Standort bietet ausreichend Möglichkeiten für das Unterstellen und Warten der Fahrzeuge und Gerätschaften und berücksichtigt den heutigen Platzbedarf für Schulungsmaßnahmen und zeitgemäße Umkleide- und Sanitärräume. Die Größe des Baugrundstückes erlaubt eine bedarfsgerechte Entwicklung des Feuerwehrstandortes und bietet zudem noch Raum für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrstandortes in Schenklengsfeld, um eine zielorientierte Neustrukturierung des Brandschutzes zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aufgrund der erforderlichen Anpassung der Erschließung erweitert. Die bisherige Fläche von ca. 0,96 ha wird auf ca. 1,33 ha angepasst, um die Erschließung des Plangebietes planungsrechtlich sicherzustellen. Innerhalb dieser Fläche ist die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB vorgesehen. Neben der Erweiterung des ursprünglichen Planbereichs von ca. 0,96 ha auf ca. 1,33 ha wurden zwei zusätzliche Geltungsbereiche für den Ausgleich (Zusatzgeltungsbereich B und C) in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Zusatzgeltungsbereich B befindet sich nordwestlich des Hauptgeltungsbereichs umfasst eine Größe von ca. 2.110 m^2 und beinhaltet die folgenden Flurstücke: Gemarkung Schenklengsfeld, Flur 11, Flst. 181(tlw.). Der Zusatzgeltungsbereich C befindet bei Lampertsfeld. Der räumliche Geltungsbereich (Zusatzgeltungsbereich C) umfasst eine Größe von ca. 4.894 m^2 und beinhaltet die folgenden Flurstücke: Gemarkung Schenklengsfeld, Flur 16, Flst.24/1 (tlw.). Diese dienen dem Ausgleich und sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Größe von 2,1 ha. Gemäß § 1 (3) BauGB dient die Aufstellung des Bebauungsplanes der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich. Planziel ist zudem die Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr sowie die Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit.

Verfahrensablauf

Der Entwürfe des Bebauungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung sowie der Fachgutachten ist in der Zeit vom 31.08.2026 bis 02.10.2026 gem. § 3 (2) BauGB im Internet veröffentlicht worden und wurde öffentlich ausgelegt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlichen Belangen wurden nach § 4 (2) BauGB beteiligt und ebenfalls bis zum 02.10.2026 um Stellungnahme gebeten.

Auf den nachfolgenden Seiten finden sich die Beschlussempfehlung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 (2) BauGB. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen und Anregungen eingegangen.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Anlage(n):
1. 01_B_Plan_Nr_112_Feuerwehrstuetzpunkt_Schenklengsfeld_Abwaegung_3(2)_4(2)
2. 02_B_Plan_Nr_112_Feuerwehrstuetzpunkt_Schenklengsfeld_TOEB_Liste_3(2)_4(2)
3. 03_B-Plan__Nr_112_Feuerwehrstuetzpunkt_Schenklengsfeld_Plankarte_verk
4. 04_B_Plan_Nr_112_Feuerwehrstuetzpunkt_Schenklengsfeld_Textl_Fest_Tischvorlage

gez.
Der Bürgermeister